

DIE PERSONELLE REICHWEITE DES ARBEITNEHMERSCHUTZES AUS RECHTSDOGMATISCHER UND RECHTSPOLITISCHER PERSPEKTIVE

Dreizehntes Göttinger Forum zum Arbeitsrecht,
13. November 2015

PROF. DR. ROLF WANK, RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Beschäftigte

```
graph TD; A[Beschäftigte] --> B[im Arbeitsrecht]; A --> C[im Sozialversicherungsrecht]; B --> D["Arbeitnehmer + x  
(z.B. Arbeitnehmerähnliche,  
Beamte)"]; C --> E["Arbeitnehmer wie im  
Arbeitsrecht, mit  
Modifikationen"];
```

im Arbeitsrecht

Arbeitnehmer + x
(z.B. Arbeitnehmerähnliche,
Beamte)

im Sozialversicherungs-
recht

Arbeitnehmer wie im
Arbeitsrecht, mit
Modifikationen

Definition des Arbeitnehmers

positive Legaldef.
nur § 84 II 2 HGB
unbrauchbar:
- Eingliederung
fehlt,
- örtliche
Weisungsbindung
fehlt

negative Legaldef.
Bsp: § 5 II BetrVG
nicht weiterführend

positive Legaldef.
in Form von
Aufzählung
Bsp: § 5 I BetrVG
nicht weiterführend:
- Kriterien fehlen,
- greift nur für
dieses Gesetz

Gebrauchs-
definition
Definition bleibt
Rspr. und Lit.
überlassen

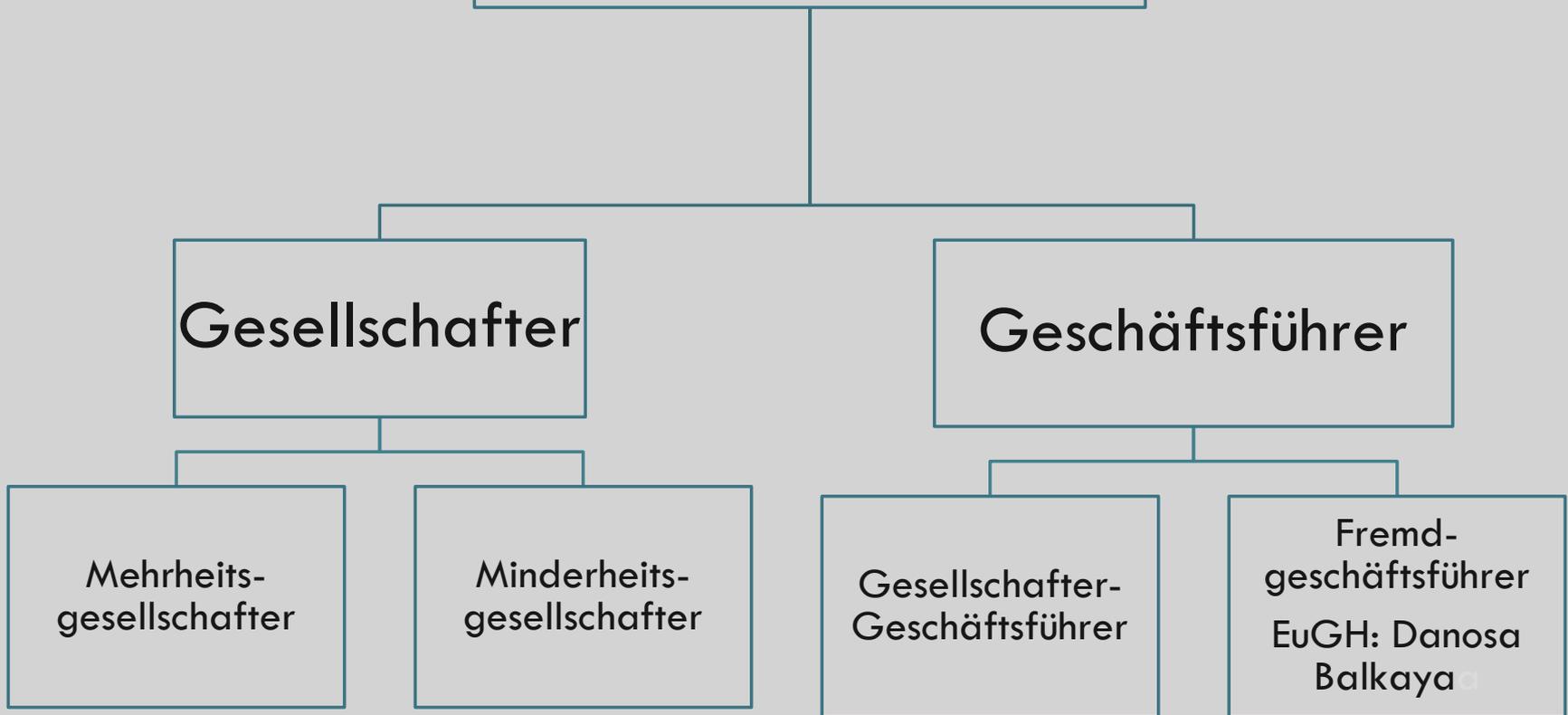
Arten von Definitionen

```
graph TD; A[Arten von Definitionen] --> B[ontologische Definition  
nur beschreibend,  
ohne Zweckangabe]; A --> C[teleologische Definition der  
Merkmale, gibt  
Antwort auf eine  
bestimmte  
Fragehinsicht];
```

ontologische
Definition
nur beschreibend,
ohne Zweckangabe

teleologische
Definition der
Merkmale, gibt
Antwort auf eine
bestimmte
Fragehinsicht

Gesellschaftsrecht



teleologischer Arbeitnehmerbegriff

```
graph TD; A[teleologischer Arbeitnehmerbegriff] --> B[unternehmerische Weisungsbindung]; A --> C[unternehmerische Eingliederung]; A --> D[keine Freiheit zu unternehmerischen Entscheidungen auf eigene Rechnung];
```

unternehmerische
Weisungsbindung

unternehmerische
Eingliederung

keine Freiheit zu
unternehmerischen
Entscheidungen auf
eigene Rechnung

Definitionsvorschlag

- Arbeitnehmer ist, wer eingegliedert in die Arbeitsorganisation eines Anderen Arbeit nach dessen Weisungen leistet. Arbeitnehmer ist im Zweifel, wer ohne eigene Mitarbeiter und ohne eigene Arbeitsorganisation im Wesentlichen nur für einen Vertragspartner arbeitet, wenn der zugrundeliegende Vertrag keine unternehmerische Entscheidungsfreiheit für ein Handeln auf eigene Rechnung vorsieht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!